



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Christina Albrecht
Zimmer-Nr. 04.011
Tel. 08031 392-3503
Fax 08031 392-93503
christina.albrecht@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbestätigung

Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Oliver Kinkel
Brüningstr. 50
65929 Frankfurt am Main

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
35-824-50

DATUM
26.02.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Antrag der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH auf Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren durch Herstellung eines bismuthaltigen Katalysators in TA 064, (Gebäude 36)**

Anlage(n): 1 Satz Antragsunterlagen
Kostenrechnung

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH wird die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren in TA 064 (Gebäude 36) erteilt. Die wesentliche Änderung umfasst die Herstellung eines zusätzlichen Katalysatortyps, der Bismut enthält.
2. **Planunterlagen**
Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

DIENSTGEBÄUDE

Wittelsbacherstraße 55 · 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

ÖFFNUNGSZEITEN

MO - FR 08:15 - 12:00 Uhr
DO 14:00 - 17:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



2.0	Anlagenverzeichnis	
2.1	Antrag nach § 16 BImSchG (9 Seiten)	geheim (auszugsweise)
2.2	Lageplan	
2.3	Prozessfließbild	geheim
2.4	R&I-Fließbilder	
2.4.1	Cu-Nitratvorlage	geheim
2.4.2	Fällungs-Lösung	geheim
2.4.3	Fällung	geheim
2.4.4	Filtration	geheim
2.4.5	Wärmebehandlung	geheim
2.4.6	Vermahlung-Abfüllung	geheim
2.4.7	Abluft-Abgas	geheim
2.5	Übersicht der eingesetzten Stoffe	geheim
2.6	Sicherheitsdatenblätter	
2.6.1	HySat710-bismuthaltiger Kupferkatalysator (19 Seiten)	
2.6.2	Bismutnitratverbindung (13 Seiten)	
2.6.3	Magnesiumnitratverbindung (11 Seiten)	
2.6.4	Salpetersäure 53 % (28 Seiten)	
2.6.5	Natronlauge 25 % (20 Seiten)	
2.6.6	Natronlauge 50 % (20 Seiten)	
2.6.7	Natriumsilikatlösung (SiO ₂ 29%) (18 Seiten)	
2.7	Emissionsübersicht	
2.8	Emissionsbericht (16 Seiten)	
2.9	TÜV-Gutachten, Bericht-Nr. F20/334-IMG (16 Seiten)	geheim (auszugsweise)
2.10	Schriftverkehr mit Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (5 Seiten)	
2.11	Anlagendefinition nach AwSV	

3. Nebenbestimmungen

- 3.1** Diese Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder durch Änderung einschlägiger, technischer Richtlinien als notwendig erweisen.
- 3.2** Die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen und Auflagen für den Betrieb der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren gelten weiter, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

3.3 Der vorhandene Sicherheitsbericht ist fortzuschreiben und prüfen zu lassen.

3.4 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

3.4.1 Allgemein

3.4.1.1 Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-, des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und technischen Regeln. Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

3.4.1.2 Gemäß § 32 Abs. 2 WHG und § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses sowie der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

3.4.2 Die Behälter für die Herstellungsanlage des bismuthaltigen Katalysators sind so zu errichten, dass ausgetretene wassergefährdende flüssige Stoffe jederzeit erkannt und zurückgehalten werden können. Hierzu ist die Anlage, bzw. die Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten. Darauf kann verzichtet werden, wenn es sich um doppelwandige Anlagenteile mit Leckanzeige handelt.

3.4.3 Vor Inbetriebnahme der Herstellungsanlage des bismuthaltigen Katalysators und der zugehörigen Rohrleitungen ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV durchzuführen. Die Inbetriebnahmeprüfung besteht aus einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung.

3.4.4 Die HVB-Anlage des bismuthaltigen Katalysators und die zugehörigen Rohrleitungen müssen wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV auf ordnungsgemäße Funktion geprüft werden.

3.4.5 Für die Herstellungsanlage des bismuthaltigen Katalysators ist ein Überwachungsplan, in dem alle Betreiberpflichten (Überwachung der Sicherheitseinrichtung der Anlage, Rohrleitungen) und eigene bzw. fremdbeauftragten Wartungsarbeiten aufgeführt sind, zu erstellen

und der fachkundigen Stelle Sachgebiet Wasserrecht im Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

- 3.4.6 Wie in der Planunterlage 2.1 dieses Bescheids im Punkt *10.1 Allgemeine Grundsätze* angeführt, ist Bismut im Rahmen der Eigenüberwachung der Abwasseremission, im eingeleiteten Abwasser zu untersuchen und die Ergebnisse der Untersuchung sind im Jahresbericht der Abwasseranlage entsprechend darzustellen.

3.5 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

Die bestehenden Feuerwehrpläne sind nach Umsetzung der Änderungsmaßnahme unverzüglich an die geänderte Situation anzupassen. Die Brandschutzpläne sind mit der Brandschutzdienststelle und der Werkfeuerwehr abzustimmen und angelehnt an die DIN 14095 zu erstellen.

4. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 bis 3 dieses Bescheids wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

- 5.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 7.172,20 € festgesetzt.
Auslagen sind bisher in Höhe von 261,00 € angefallen.

Gründe:

I.

Auf der Flurnummer 3165 der Gemarkung Bruckmühl wird die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von verschiedenen Katalysatoren von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betrieben. Die Teilanlage TA 64 wurde mit Bescheid vom 23.08.2001, Az. III/2-824-50, immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH beantragte mit Schreiben vom 30.11.2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach §16 BImSchG. In der bestehenden Vielzweckanlage zur Herstellung von Katalysatoren (TA 064) sollen – wie im ursprünglichen Genehmigungsantrag vom 30.10.2000 in der Liste der Zwischen- und Fertigprodukte bereits aufgeführt - **nun auch bismuthaltige Katalysatoren hergestellt werden.**

Zur genaueren Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

Mit Schreiben vom 11.01.2021 wurde aus wirtschaftlichen Gründen der Sofortvollzug beantragt.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG) und örtlich (Art. 3 BayVwVfG) zuständig.

2. Die von der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betriebene Anlage zur Herstellung von Katalysatoren ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Das Vorhaben stellt eine gem. §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wesentliche Änderung der o.g. Anlage dar, da Bismut als neu verwendeter Stoff eingeführt wird und nun erstmals auch bismuthaltige Katalysatoren hergestellt werden sollen.

3. Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen des Verfahrens Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt:

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Rosenheim
- Kreisbrandrat

Der Markt Bruckmühl wurde am Verfahren beteiligt und hat dem Antrag mit Schreiben vom 01.02.2021 zugestimmt.

Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 BImSchG in Bezug auf den Antragsgegenstand erfüllt sind.

4. Gem. § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich

aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten und Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren nicht entgegenstehen.

5. In den Antragsunterlagen ist ein Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH enthalten, das den Antrag hinsichtlich der Aspekte Luftreinhaltung und Anwendung der Störfall-Verordnung betrachtet.

Seitens der Gutachter und Fachstellen wurde zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gem. § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

6. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Der Träger des Vorhabens hat im Antragsschreiben vom 30.11.2020 einen Auslegungsverzicht beantragt, da offensichtlich durch die Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Für den zusätzlich in den Abgasen auftretenden Stoff Bismut sind in der TA Luft keine Bagatellmassenströme oder Immissionswerte genannt.

Gem. dem, dem Antrag beiliegendem Gutachten kann auf eine Sonderfallprüfung gemäß 4.8 TA Luft aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Sehr gering auftretende Emissionen (< 5% des Massenstroms der TA-Luft von 0,2 kg/h für Gesamtstaub)
- Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ausreichender Entfernung
- Geruchsauswirkungen an der nächsten Wohnbebauung können ausgeschlossen werden
- Die zusätzlich auftretenden Stoffe (Bismut) sind nicht kanzerogen
- Es liegen keine Erkenntnisse oder Hinweise auf eine Vorbelastung an zu berücksichtigenden Stoffen (Bismut) im Einwirkungsbereich der Anlage vor.

Demzufolge sind keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

7. Die Anlage zur Herstellung von Katalysatoren ist auf Grund der maximal in der Anlage vorhandenen Menge an gefährlichen Stoffen ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB). Die Teilanlage TA064 ist, da ein weiterer wassergefährdender Stoff gehandhabt wird, weiterhin ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil (SRA) i. S. d. Störfall-Verordnung.

8. Das am 3.8.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz schreibt vor, dass für die wesentliche Änderung dieser Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG vorzunehmen ist.

Nach Einschätzung des Landratsamt Rosenheim ist nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, aus den bereits unter Punkt 3 genannten Gründen davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann.

Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung ist durch Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 29.01.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim erfolgt.

9. Das Landratsamt Rosenheim ordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheids im überwiegenden Interesse der Antragstellerin an. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage gegen diese Genehmigung und der Ausschöpfung des Rechtswegs könnte die Antragstellerin den genehmigungsgegenständlichen Teilbereich des Katalysatorenwerks auf lange Sicht nicht mehr wirtschaftlich weiterbetreiben, was möglicherweise die internationale Marktstellung sowie den Bestand des Werkes Heufeld ernsthaft gefährden könnte.

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren umfasst lediglich den Einsatz eines neuen Stoffes. Das Verfahren zur Herstellung der Katalysatoren erfolgt immissions-technisch auf modernstem Stand und durch die antragsgemäße Herstellung des bismuthaltigen Katalysators unter Einhaltung der o.g. Auflagen ist ein ordnungsgemäßer bzw. den Vorgaben des § 5 BImSchG entsprechender Betrieb sichergestellt. Für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen. Im Detail ergibt sich dies aus den vorgelegten sowie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholten Gutachten und Stellungnahmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund ordnet das Landratsamt Rosenheim die sofortige Vollziehung im Interesse der Antragstellerin an.

10. Darüber hinaus wurde die Genehmigung unter dem Vorbehalt der Festsetzung von nachträglichen Auflagen erteilt. Rechtsgrundlage für die Auflagen ist § 12 BImSchG. Die Auflagen waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den konkreten Zweck zu erfüllen.

11. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stützen sich die Inhalts- und Nebenbestimmungen auf § 16 AwSV und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.
Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.
Für die Herstellungsanlage des bismuthaltigen Katalysators sind die Grundsatzanforderungen des §17 AwSV und nach § 18 AwSV die Anforderungen an die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Fläche sowie das Rückhaltevermögen einzuhalten. Die Anlagen unterliegen aber dem Besorgnisgrundsatz von § 62 WHG. und benötigen keine Eignungsfeststellung.
Es handelt sich um eine HBV (Herstellen, Behandeln und Verwenden) – Anlage. Nach § 39 AwSV ist die gesamte Anlage in Gefährdungsstufe D einzustufen.
Die hauptsächlich in der Anlage verwendete wässrige Natriumnitratlösung hat die Wassergefährdungsklasse 1. Das Volumen der wässrigen Phase in der Gesamtanlage beträgt 57 m³, davon sind 6 m³ Kupfernitrat mit der Wassergefährdungsklasse 3, somit ist die Gesamtanlage in Gefährdungsstufe D einzustufen.
Durch die geplanten sekundären Schutzmaßnahmen sind auch die Anforderungen aus § 18 AwSV zur Rückhaltung erfüllt.

12. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG – (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 und des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 1.11.2019.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht hierbei für Verfahren mit Investitionskosten zwischen 500.000,00 € und 2.500 000,00 € eine Gebühr in Höhe von 5.750,00 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000,00 € übersteigenden Kosten vor. Die Investitionskosten betragen 1.320.000,00 €. Somit ergibt sich die Genehmigungsgebühr aus der Summe von 5.750,00 € und 4100,00 € (5 ‰ von 820.000,00 €) und beträgt 9.850,00 €.

Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 der Anlage zum Kostenverzeichnis wird die Gebühr nochmals um 396,00 € erhöht. Dies entspricht der Gebühr für den Verwaltungsaufwand, der für die Prüfung des Antrags durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft verursacht wurde. Insgesamt würde sich diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von **10.246,00 €** ergeben.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.4 sieht jedoch eine Ermäßigung der Gebühr um 30 % vor, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist. Die Voraussetzung über die Ermäßigung liegt hier vor.

Die ermäßigte Gebühr beträgt **7.172,20 €** statt 10.246,00 €.

Auslagen sind bisher in Höhe von 261,00 € für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

gez.

Albrecht